

2. Abweichende Regelungen zur Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die durch Verordnung vom 26. Januar 2020 (GVBl. S. 30) geändert worden ist und zur Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2011 (GVBl. S. 493) geändert worden ist

## **2. Abweichende Regelungen zur Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die durch Verordnung vom 26. Januar 2020 (GVBl. S. 30) geändert worden ist und zur Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2011 (GVBl. S. 493) geändert worden ist**

### **2.1 Abweichende Regelungen von der BayAgrSchO**

<sup>1</sup>Abweichend von Anlage 1 zu § 21 Abs. 2 Satz 3 BayAgrSchO ist der Schulversuch an der in Nr. 1.2 genannten Landwirtschaftsschule die dieser Bekanntmachung als **Anlage 1** angehängte Studententafel anzuwenden. <sup>2</sup>Abweichend von § 22 Nr. 1 BayAgrSchO ist im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft als alleinige Zugangsvoraussetzung der Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft erforderlich. <sup>3</sup>§ 30 Abs. 2 Satz 2 BayAgrSchO findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 5 BayAgrSchO umfasst die Wirtschaftlerarbeit die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Optimierung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines wesentlichen Betriebszweiges. <sup>5</sup>§ 39 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 das Wort „ersten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt wird; § 41 Abs. 1 Satz 3 sowie § 42 Abs. 5 Satz 3 BayAgrSchO finden keine Anwendung. <sup>6</sup>Bei Bestehen der Prüfung im Pflichtfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ werden die Ergebnisse der Prüfung und der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung mit folgender Bemerkung eingetragen:

„Die Abschlussprüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ entspricht den in § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen.“

### **2.2 Abweichende Regelungen von der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen ist die dieser Bekanntmachung als **Anlage 2** angehängte Studententafel anzuwenden.

<sup>2</sup>Abweichend von § 22 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
2. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement
3. Steuern und Recht
4. Produktion und Betriebsführung

<sup>3</sup>Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen dauert die schriftliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 (Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) 150 Minuten, in den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 2 bis 3 jeweils 120 Minuten. <sup>4</sup>§ 23 Abs. 1 Satz 3 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen findet keine Anwendung. <sup>5</sup>§ 23 Abs. 3 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die schriftliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht. <sup>6</sup>§ 24 Abs. 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Studierenden im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 für die mündliche Prüfung zwischen den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenbau wählen. <sup>7</sup>In § 25 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird an Stelle des Wortes „Facharbeit“ das Wort „Businessplan“ verwendet. <sup>8</sup>Abweichend

von § 25 Abs. 2 Satz 2 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen beträgt die Bearbeitungszeit für den Businessplan sechs Monate.<sup>9</sup> Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen dauert das Prüfungsgespräch 30 Minuten.<sup>10</sup> Bei der Anwendung des § 25 Abs. 5 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen gilt ergänzend, dass der Businessplan dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht.<sup>11</sup> § 31 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die fachliche Ausbildereignung dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht.